Bebauungsplan Nr. 225 / 87 AE FNP

Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager

planungsgruppe grün

Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG

Für die 2. Offenlage

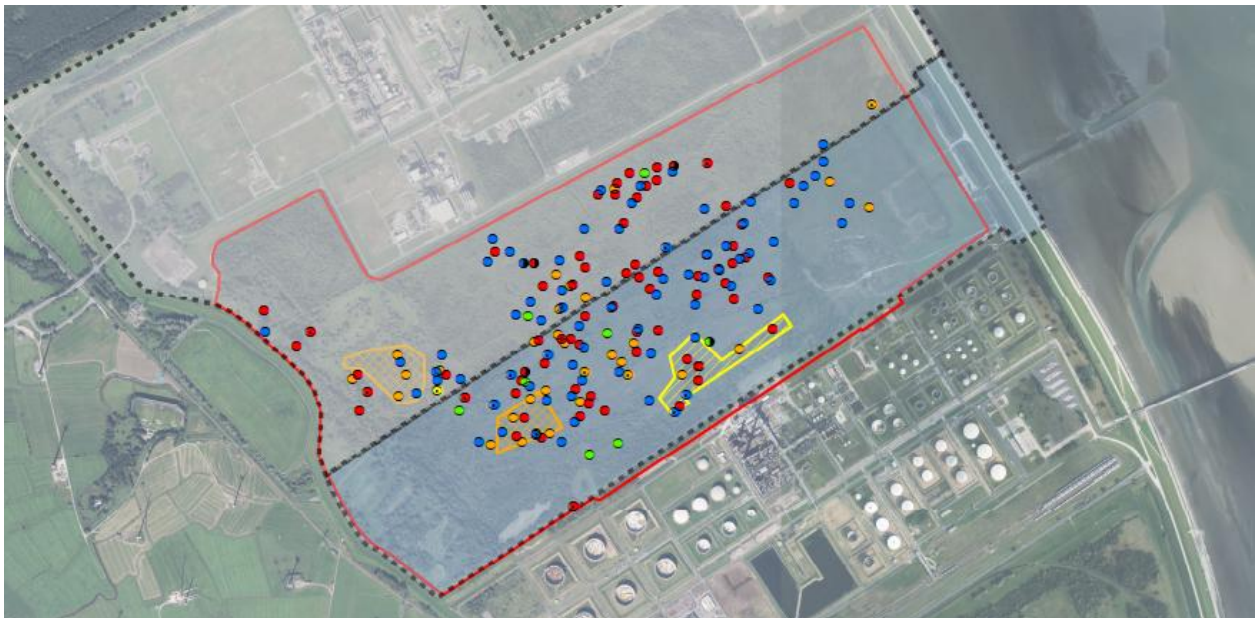

Auftraggeber

Stadt Wilhelmshaven

Ort, Datum

Oldenburg, 23.07.2025

B-Plan Nr. 225 /87AE FNP
Voslapper Groden / Nördlich Tanklager

Auftraggeber

Stadt Wilhelmshaven
Rathausplatz 1
26382 Wilhelmshaven

Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

Projektleitung

M. Sc. Landschaftsökologie M. Schweers

Bearbeitung

M. Sc. Landschaftsökologie M. Schweers

Geschäftsführung

Dipl. Landschaftsökologe T. Strobach

Projektnummer

3044

Änderung / Ergänzung

2. Offenlage, Änderungen zur 1. Offenlage in Blauschrift

planungsgruppe grün

Rembertistraße 30 | D-28203 Bremen | Tel. 0421 – 699 025 – 0 | Fax 0421 – 699 025 – 99 | E-Mail: bremen@pgg.de | Internet: www.pgg.de
Alter Stadthafen 10 | D-26122 Oldenburg | Tel. 0441 - 998 438 – 0 | Fax 0441 - 998 438 – 99 | E-Mail: oldenburg@pgg.de

Inhalt

1 Einleitung ... 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 1
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen ... 1
1.3 Verwendete Quellen ... 2

2 Plausibilitätsprüfung umliegender Schutzgebiete ... 4

3 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandsteile ... 6
3.1 Übersicht des Schutzgebietes / Allgemeines zum Schutzgebiet ... 6
3.2 Schutz und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ... 7
3.2.1 Besonderer Schutzzweck und Erhaltungsziele ... 7
3.2.2 Für die Ausweisung des Vogelschutzgebietes maßgebliche Vogelarten ... 8
3.2.3 Weitere Arten des Standarddatenbogens ... 11
3.2.4 Gefährdung und negative Einflüsse ... 12
3.3 Managementplan ... 12
3.3.1 Bestandsdarstellung und -bewertung ... 12
3.3.2 Zielkonzept ... 13
3.3.3 Maßnahmen ... 14
3.3.4 Aussagen zum Klimawandel ... 15
3.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten ... 16

4 Beschreibung des Vorhabens ... 17
4.1 Kurzbeschreibung ... 17
4.2 Relevante Wirkfaktoren ... 18

5 Untersuchungsrahmen ... 19
5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens ... 19
5.2 Auswahl von Arten und Lebensräumen ... 19
5.2.1 Wertbestimmende Vogelarten und Lebensräume ... 20
5.2.2 Weitere Vogelarten des Standarddatenbogens ... 20
5.2.3 Weitere in erheblicher Menge vorkommende Vogelarten ... 22

5.2.4 Ergebnis Artauswahl 23
5.3 Durchgeführte Untersuchungen 23
5.4 Mögliche Betroffenheiten 24
5.4.1 Vogelarten 24
5.4.2 Schützenswerte Lebensräume / Strukturen gemäß Schutzzweck 24

6 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unter Berücksichtigung der Vorbelastung bestehender Industrieller Nutzungen 25
6.1 Bewertungsmethode 25
6.1.1 Fachkonventionen nach Lambrecht & Trautner (2007) 26
6.1.2 Berücksichtigung von Vorbelastungen 27
6.1.3 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung 27
6.1.4 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte 28
6.2 Beeinträchtigungen der betrachteten Arten 29
6.2.1 Rohrdommel (Botaurus stellaris) 29
6.2.2 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) 30
6.2.3 Blaukehlchen (Luscinia svecica) 31
6.2.4 Wasserralle (Rallus aquaticus) 32
6.2.5 Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) 32
6.2.6 Rohrschwirl (Locustella luscinioides) 33
6.2.7 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) 34
6.2.8 Kuckuck (*Cuculus canorus*) 35

7 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadenbegrenzung 36
7.1 Allgemein 36

8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte 37

9 Zusammenfassung mit Fazit 38

Abbildungen

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (Quelle Kartengrundlage: WMS-Service, LGLN) 17

Tabellen

Tabelle 1: Arten des Standarddatenbogens 2021 mit Angaben zur Populationsgröße, zum Erhaltungsgrad und dem Erfassungsjahr 11

Tabelle 2: Für die Natura 2000-Veträglichkeitsprüfung relevante Wirkfaktoren des Vorhabens 18

Tabelle 3: Übersicht mit Angaben aus dem Standarddatenbogen sowie aktuellen Populationsgrößen und Erhaltungszustand in Niedersachsen. 20

Tabelle 4: Durchgeführte Untersuchungen 23

Kartenanhang

Karte N1: Bestands- und Konfliktplan

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Wilhelmshaven soll die planerischen Voraussetzungen für einen „Green Energy Hub“ im Voslapper Groden-Nord in Wilhelmshaven schaffen.

Zentrale Bestandteile sind der Import von grünen Energieträgern auf dem Seeweg und die Wiederverwertung von CO_2 unter Verwendung von grünem Wasserstoff. Durch den industriellen Maßstab des Energy Hubs soll ein nicht unerheblicher Beitrag geleistet werden den für die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerbaren Energieträgern zu decken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 225 befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V62 Voslapper Groden-Nord DE2314-431 (VGN) ein. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in der näheren Umgebung. Für die nachfolgenden europäischen Schutzgebiete wird geprüft, ob eine Verträglichkeitsstudie erforderlich ist. Wenn dies der Fall ist, folgt eine Vorprüfung der Verträglichkeit. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, wird eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie durchgeführt.

- EU-Vogelschutzgebiet V61 Voslapper Groden-Süd DE2414-431 (VGS)
- FFH-Gebiet 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer DE2306-301
- EU-Vogelschutzgebiet V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer DE2210-401
- EU-Vogelschutzgebiete V62 Voslapper Groden-Nord DE2314-431 (VGN)

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) bzw. § 26 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG 2010) sind Projekte, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes zu überprüfen.

Unter Erhaltungsziel wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und/oder der in Anhang II FFH-Richtlinie, Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten, die in einem Natura 2000-Gebiet festgelegt sind, verstanden.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 26 NNatSchG).

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines EU-Vogelschutzgebietes oder eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zulässig, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten (Hinweis: für europäische Vogelarten nicht zutreffend) können nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigungen prioritärer Lebensraumtypen oder Arten die Erheblichkeitsschwelle überschreiten[1].

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (Kohärenzmaßnahmen). Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

1.3 Verwendete Quellen

- Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 130A – Industriegelände Voslapper Groden-Nord – der Stadt WHV. In Kraft getreten 1978.
- Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen (Balla et al. 2013).
- Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen – (LAI & LANA 2019)

[1] BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – a C 12/07 – juris, 1. Leitsatz

- Rohrdommelnachweise aus den Jahren 2000 bis 2021 (Zur Verfügung gestellt durch die Staatliche Vogelschutzwarte, NLWKN und ergänzt durch neue Erfassungen)
- Die Brutvögel des Voslapper Grodens 2000 (Stadt Wilhelmshaven) (Krüger et al. 2000)
- Kartierung der Brutvögel im Südteil des Rüstersieler Grodens und Nordteil des Voslapper Grodens 2005 (Bürogemeinschaft Landschaftsplanung 2005)
- Kartierung der Brutvögel im Nordteil des Voslapper Grodens 2006 (Bürogemeinschaft Landschaftsplanung 2006)
- Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021 (Krüger & Sandkühler 2022)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung (Ryslavy et al. 2020)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (NLWKN 2011)

Aktuelle, im Rahmen des Bebauungsplans durchgeführte Bestandsaufnahmen werden im Kapitel 5.3 aufgeführt. Weitere Quellen werden im Text explizit genannt.

2 Plausibilitätsprüfung umliegender Schutzgebiete

In diesem Kapitel wird kurz geschildert, ob eine Prüfung der Verträglichkeit für die ausgewählten Gebiete überhaupt erforderlich ist.

FFH-Gebiet 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer DE2306-301

Das FFH-Gebiet ist ca. 2,3 km vom Vorhabengebiet entfernt. Relevant sind daher ausschließlich mittelbare Wirkungen; hier sind dies Schall, Nährstoffdepositionen sowie Säureeintrag.

Kritische Schallpegel werden in dieser Entfernung nicht mehr erreicht. Die von den landseitigen Anlagen verursachte Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) (Balla et al. 2013).

Hinsichtlich des Kriteriums für den Säureeintrag kommt es für das wasserseitige Ökosystem Wattenmeer zu einem Überschreiten des Wertes von 0,04 keq/(ha+a) für die vorhabenbedingte Gesamtzusatzbelastung. Nach Anlage 3.5.1 des Fachgutachtens wird ein Maximalwert von 0,0449 keq/(ha+a) kleinräumig im FFH-Gebiet erreicht (Zech Umweltanalytik GmbH 2023).

Ökologische Belastungsgrenzen für Versauerung sind kritische Belastungsraten für luftgetragene Stickstoff- und Schwefeleinträge und damit ein Maß für die Empfindlichkeit eines Ökosystems. Sie erlauben eine räumlich differenzierte Gegenüberstellung der Belastbarkeit eines empfindlichen Ökosystems mit aktuellen Luftschadstoffeinträgen. Das dadurch angezeigte Risiko bedeutet nicht, dass in dem betrachteten Jahr tatsächlich schädliche chemische Kennwerte erreicht oder biologische Wirkungen sichtbar sind. Es kann Jahrzehnte dauern, bis Ökosysteme auf Überschreitungen der ökologischen Belastungsgrenzen reagieren. Dies ist abhängig von Stoffeintragsraten, meteorologischen und anderen Randbedingungen sowie (bio)chemischen Ökosystemeigenschaften (https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/land-oekosysteme/ueberschreitung-der-belastungsgrenzen-fuer#was-sind-okologische-belastungsgrenzen-fur-versauerung).

Vorliegend handelt es sich um einen potenziellen Säureeintrag in das Ökosystem Wattenmeer. Das Wasser der Jade ist durch eine ausgeprägte Tidedynamik und den direkten Austausch mit den Küstengewässern geprägt. Moderne hydrodynamisch-numerische Berechnungsmodelle (HN-Modelle) ergeben ein Tide-Volumen zwischen 359 Mio. m³ und 495 Mio. m³ (Lang 2003). Ausgehend von der geringen Überschreitung des Beurteilungswertes, des kleinflächigen Wirkraumes innerhalb des FFH-Gebietes sowie der ausgeprägten Tidedynamik mit hoher Austausch- bzw. Verdünnungsrate wird eine Beeinträchtigung aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen.

Auf eine Verträglichkeitsuntersuchung kann verzichtet werden.

EU-Vogelschutzgebiet V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer DE2210-401

Das EU-VSG ist ca. 2,3 km vom Vorhabengebiet entfernt. Relevant sind daher ausschließlich mittelbare Wirkungen; hier sind dies Schall und Nährstoffdepositionen.

Kritische Schallpegel werden in dieser Entfernung nicht mehr erreicht.

Die von den landseitigen Anlagen (exemplarische Anlagenkonstellation mit worst-case-Annahme) verursachte Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) (vgl. Balla et al. 2013).

Auf eine Verträglichkeitsuntersuchung kann verzichtet werden.

EU-Vogelschutzgebiet V61 Voslapper Groden-Süd DE2414-431 (VGS)

Das EU-VSG ist ca. 1 km vom Vorhabengebiet entfernt. Relevant sind daher ausschließlich mittelbare Wirkungen; hier sind dies Schall und Nährstoffdepositionen.

Die von den landseitigen Anlagen verursachte Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) (vgl. Balla et al. 2013).

Bereits durch die Vorbelastung werden kritische Schallpegel in der nordöstlichen Ecke des VGS erreicht. Jenseits der Lärmschutzwand werden auch unter Berücksichtigung der Wirkungen durch den B-Plan Nr. 225 keine kritischen Schallpegel erreicht.

Auf eine Verträglichkeitsuntersuchung kann verzichtet werden.

EU-Vogelschutzgebiet V62 Voslapper Groden-Nord DE2314-431 (VGN)

Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 225 nimmt ca. 56 % des VGN ein. Aufgrund dieser immensen direkten Flächeninanspruchnahme und etwaige darüberhinausgehende indirekten Wirkungen, wird in den nachfolgenden Kapiteln auf eine Vorprüfung verzichtet und eine vollständige Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

3 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandsteile

3.1 Übersicht des Schutzgebietes / Allgemeines zum Schutzgebiet

Der Voslapper Groden ist in den Jahren 1973/1974 durch Eindeichung von Teilen des Wattengebiets bei Wilhelmshaven und anschließender Aufspülung mit Seesand entstanden. Bis 1979 wurden Teilbereiche als Spülfläche genutzt. Das ca. 258 ha große EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) Gebiet „Voslapper Groden Nord" (V62) befindet sich östlich des Stadtteils Wilhelmshaven-Voslapp, nördlich der Raffineriestraße, zwischen einem Chlor-Chemie-Werk im Norden und einer Raffinerie im Süden. In überwiegend freier Sukzession hat sich ein Mosaik verschiedener Biotoptypen entwickelt. Bestimmend sind heute Vegetationskomplexe nasser Dünentäler, ausgedehnte Schilfröhrichte, Kleingewässer und Weidengebüsche. Am Ostrand hebt sich auf höherliegendem Gelände eine Zone mit Trockenrasen, artenarmem trockenem Grünland und Ruderalfluren ab. Nach Westen schließen daran Bereiche mit differenziertem Bewuchs und sukzessive stärkerem Wassereinfluss an; entsprechend nimmt die Bedeutung für die Wert bestimmenden Vogelarten zu den zentraleren Bereichen des Gebiets hinzu. Die Gehölzbestände innerhalb des Gebiets nehmen zu, bei fortschreitender Sukzession wird sich das Gebiet zunehmend bewalden. Stellenweise, insbesondere im nordwestlichen Gebietsteil, sind bereits Vorwaldstadien entstanden.

Die Unterschutzstellung erfolgte gemäß Standarddatenbogen 2021 aufgrund der Bedeutung als wichtigstes niedersächsisches Brutgebiet für die Rohrdommel, des Vorkommens von Arten ausgedehnter durchfluteter Röhrichte (Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle) und der landesweit herausragenden Brutdichten von Blaukehlchen und Schilfrohrsänger.

Zusammenfassung der Biotoptypenkartierung 2020

Den weitaus größten Flächenanteil im UG weisen die Biotoptypen der Obergruppe „Meer und Meeresküsten“ mit rund 70% an der Gesamtfläche auf. Hier sind es insbesondere die „Anthropogenen Sandflächen mit Küstendünengebüschen“ in der Ausprägung der „Gebüsche nasser und feuchter Dünentäler“ sowie die „Anthropogenen Sandflächen mit gehölzfreier Küstendünenvegetation“ in der Ausprägung des „Röhrichts der Küstendünentäler“. Biotoptypen der Obergruppen „Grünländer“ und „Wälder“ nehmen knapp unter 10% der Gesamtfläche des Gebietes ein, die der Sümpfe und Staudenfluren jeweils rund 3%. Gewässer bedecken weniger als 2% der Gesamtfläche.

Zusammenfassung der Biotoptypenkartierung 2024

Aufgrund einer Ende 2022 durchgeführten Gehölzentnahme erfolgte eine erneute Biotoptypenkartierung auf ca. 33 ha. Im zuvor Gebüsch bestandenen Bereich konnten sich infolge der

Gehölzentnahme Offenlandbiotoptypen entwickeln. Hervorzuheben sind hierbei die Biotoptypen „Küstendünen-Grasflur und -Heide“ (KD) auf trockeneren Standorten sowie „Gehölzfreies /-armes nasses Küstendünental“ (KN) und „Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer“ (VE) auf nassen Standorten. Diese drei Typen machen ca. Dreiviertel der zuvor entkusselten Fläche aus.

3.2 Schutz und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes

3.2.1 Besonderer Schutzzweck und Erhaltungsziele

Das Gebiet wurde aufgrund folgender Kriterien als EU-VSG ausgewiesen:

- Wichtiges niedersächsisches Brutgebiet für Rohrdommel und weiterer Arten ausgedehnter durchfluteter Röhrichte (Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle)
- Landesweit herausragende Brutdichten von Blaukehlchen u. Schilfrohrsänger

Diese Kriterien definieren ebenfalls die Qualität und die Bedeutung des Gebietes.

Das Gebiet ist als Brut- und Rastgebiet für die folgenden Vogelarten zu erhalten:

1. Für die in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Wert bestimmenden Arten Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
2. Für die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG Wert bestimmenden Arten Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) sowie Wasserralle (*Rallus aquaticus*).

Zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der in Absatz 2 genannten Vogelarten und zur Gewährleistung eines den artspezifischen Anforderungen entsprechenden Lebensraumes ist insbesondere erforderlich:

1. Erhaltung des qualitativen und quantitativen Brutbestandes der genannten Vogelarten mit dem Ziel der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik und Bestandsentwicklung,
2. Erhaltung und Entwicklung großflächiger, wasserbeeinflusster, stabiler Röhricht- und Schilfzonen mit hohem Altschilfanteil,
3. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Verlandungszonen, nahrungsreicher und offener Gewässer sowie Übergangsbereiche von Röhricht zu Bereichen mit niedrigem und halboffenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche),
4. Vermeidung von Verschmutzungen und Verschlechterungen der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der genannten Vogelarten sowie Störungen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken.

3.2.2 Für die Ausweisung des Vogelschutzgebietes maßgebliche Vogelarten

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Lebensraumansprüche / Verbreitung

Die Art lebt v. a. an Stillgewässern, selten nutzt sie auch Habitate an Fließgewässern. Die Rohrdommel ist ein Brutvogel ausgedehnter Verlandungszonen an Gewässern mit mehrjährigen, strukturreichen, durchfluteten Schilfbeständen, z. T. auch Rohrkolben. Die Schilfbestände dürfen für die Nahrungssuche nicht zu dicht sein, außerdem sind offene Wasserstellen erforderlich. Ursprünglich war die Art in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens verbreitet. Mit Stand 2011 gab es noch Vorkommen auf den Inseln, an der Unterweser, Mittelelbe, am Dümmer, Steinhuder Meer, den Meißendorfer Teichen sowie anderen Gewässern im östlichen Niedersachsen (NLWKN 2011). Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf 4 Paare (Krüger & Sandkühler 2022). Bundesweit liegt der Bestand bei ca. 800 – 850 (Ryslavy et al. 2020), sodass der niedersächsische Bestand weniger als 0,5 % ausmacht.

Schutz, Gefährdung, Erhaltungsgrad und Erhaltungszustand

Rote Liste Niedersachsen 1 vom Aussterben bedroht

Rote Liste Deutschland 3 gefährdet

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 C (ungünstig)

Populationsgröße gemäß SDB 2021 2

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Lebensraumansprüche / Verbreitung

Das Tüpfelsumpfhuhn lebt in landseitigen Bereich von Verlandungsgesellschaften, im Übergang zwischen Röhricht und Großseggenrieden sowie auf Nasswiesen und brütet dort in dichter Vegetation. Da es empfindlich gegenüber Wasserstandsveränderungen reagiert, ist ein konstanter Wasserspiegel vor allem für eine erfolgreiche Brut ausschlaggebend (Krüger et al. 2014; Bauer et al. 2005a). Unterschiedliche Wasserstände erklären auch die z.T. starken Populationsschwankungen in manchen Gebieten.

Innerhalb Deutschlands ist Niedersachsen Teil des Verbreitungsschwerpunktes im Norddeutschen Tiefland. Diese Art konnte mit Ausnahme des Harzes in Niedersachsen lückenhaft nachgewiesen werden. Bundesweit sind etwa 900 – 1.400 Reviere bekannt, für Niedersachsen wird ein Bestand von 100 Revieren genannt (Ryslavy et al. 2020; Krüger & Sandkühler 2022).

Schutz, Gefährdung, Erhaltungsgrad und Erhaltungszustand

Rote Liste Niedersachsen 1 vom Aussterben bedroht

Rote Liste Deutschland 3 gefährdet

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 B (günstig)

Populationsgröße gemäß SDB 2021 0-3

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Lebensraumansprüche / Verbreitung

Das Blaukehlchen ist ein Bewohner des Tieflandes, der dynamische und deckungsreiche Feuchtgebiete besiedelt. Charakteristische Lebensraumelemente sind Röhrichte/Hochstauden, einzelne Weidenbüsche, offene Wasserflächen und Flächen mit geringer Deckung zur Nahrungssuche (z. B. Schlammböden). Solche Flächen finden sich in Auen, aber auch an Fischteichen, sowie Spülfeldern der Nordseeküste. In einigen Gebieten hat sich das Blaukehlchen aber auch zu einem Brutvogel der Agrarlandschaft entwickelt. So besiedeln Blaukehlchen mittlerweile auch intensiv genutzte Agrarflächen (z. B. Rapsfelder mit tief eingeschnittenen Gräben (Rettig 1994), sowie Grünland und Ackerflächen mit Schilfgräben. Das Nest wird in dichter Vegetation am Boden angelegt, die Brutperiode erstreckt sich von Mitte April bis Ende Juni mit einer Brutdauer von ca. 12 - 14 Tagen. Die Nestlingsdauer erstreckt sich über 13 - 14 Tage (NLWKN 2011). Die Reviergröße liegt zwischen 0,25 und 2 ha. Die Nahrung besteht aus Spinnen und Insekten, wie Fliegen und Käfer, im Spätsommer und Herbst werden auch Beeren und kleine Steinfrüchte aufgenommen (Bauer et al. 2005b).

Die Art ist ein Mittel- und Langstreckenzieher. Die Brutvögel in Mitteleuropa ziehen in Hauptrichtung SW - SSW (NLWKN 2011). In Deutschland brüteten 2005 ca. 7.400 - 8.300 BP, in Niedersachsen davon ca. 3.500 BP (NLWKN 2011), aktuelle Zahlen geben ca. 9.000 BP in Niedersachsen an, in Deutschland wird der Bestand auf ca. 12.000 - 21.000 Reviere beziffert (Krüger & Sandkühler 2022; Ryslavy et al. 2020). Für diese Art sind große Bestandsschwankungen kennzeichnend. Blaukehlchen sind in der Lage, schnell, günstige Lebensräume zu besiedeln und große Populationen aufzubauen.

Schutz, Gefährdung, Erhaltungsgrad und Erhaltungszustand

Rote Liste Niedersachsen * ungefährdet

Rote Liste Deutschland * ungefährdet

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 A (günstig)

Populationsgröße gemäß SDB 2021 60

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Lebensraumansprüche / Verbreitung

Wasserrallen brüten in hoher und dichter Ufervegetation, sowohl in dichten Röhricht- und Großseggenbeständen, als auch in Erlenbruchwäldern und überschwemmten Süßgraswiesen. Sowohl kleine, offene Wasserflächen als auch Bewegung im dichten Gestrüpp sind für das Vorkommen eine Voraussetzung (Krüger et al. 2014; Bauer et al. 2005a). Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf etwa 1.700 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022). Dies entspricht etwa 11 % des bundesweiten Bestandes von etwa 13.500 – 20.000 Revieren (Ryslavy et al. 2020).

Schutz, Gefährdung, Erhaltungsgrad und Erhaltungszustand

Rote Liste Niedersachsen V Vorwarnliste

Rote Liste Deutschland V Vorwarnliste

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 B (günstig)

Populationsgröße gemäß SDB 2021 40

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Lebensraumansprüche / Verbreitung

Die Art bevorzugt als Bruthabitat mäßig nasse, landseitige, zweischichtige Verlandungsvegetation mit oder ohne Gehölzsukzession in Niedermooren, an Still- und Fließgewässern bzw. in Flussauen bis in Brackwasserbereiche, überwiegend im Tiefland, z.B. Rohrglanzgrasröhrichte oder -wiesen, Nassbrachen, schilfbestandene Bruchwaldränder, bei entsprechender Struktur dicht bewachsene Gräben und Priele in Grünland- und Ackermarsch, verlandete Torfstiche im Niedermoor, Spülfelder etc. Schilfrohrsänger sind Freibrüter, das Nest wird bodennah im Röhricht, an Hochstauden, oft an Seggenbulten errichtet (Südbeck et al. 2005).

Der Schilfrohrsänger hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen. Weitere Schwerpunkte der Brutverbreitung sind die Flachwasserseen Dümmer und Steinhuder Meer (Heckenroth et al. 1997). In Bremen/Niedersachsen gibt es ca. 9.000 Reviere; dies entspricht ca. 36 % des deutschen Bestandes von ca. 19.500 - 31.000 Revieren (Krüger & Sandkühler 2022; Ryslavy et al. 2020). Die Rückkehr des Schilfrohrsängers aus den Winterquartieren erfolgt von Ende April bis Ende Mai, der Legebeginn somit von Anfang Mai bis Anfang Juni (Südbeck et al. 2005).

Schutz, Gefährdung, Erhaltungsgrad und Erhaltungszustand

Rote Liste Niedersachsen V Vorwarnliste

Rote Liste Deutschland V Vorwarnliste

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 B (günstig)

Populationsgröße gemäß SDB 2021 37

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

Lebensraumansprüche / Verbreitung

Im Wasser stehende Verlandungsvegetation ist der Lebensraum des Rohrschwirls. Weitere wichtige Strukturen stellen stärker verfilzte Röhrichte mit einem Unterbau an Knickschilf dar. Als Singwarten wird besonders vorjähriger Röhricht benötigt, ebenso Seggenstöcke oder andere breitblättrige Stauden des Schilfröhrichts (Krüger et al. 2014; Bauer et al. 2005b). Der Rohrschwirl kommt in Niedersachsen weit verstreut vor. Eine Konzentration findet sich vor allem in den Niederungen von Elbe, Aller, Unterweser und unterer Ems. In Deutschland liegt der Bestand der Art bei etwa 5.500 - 9.000 Revieren, auf Niedersachsen fallen davon etwa 210 Reviere (Ryslavy et al. 2020; Krüger & Sandkühler 2022).

Schutz, Gefährdung, Erhaltungsgrad und Erhaltungszustand

Rote Liste Niedersachsen * ungefährdet

Rote Liste Deutschland * ungefährdet

Erhaltungsgrad B (gemäß SDB 2021)

Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans 2022 C (ungünstig)

Populationsgröße gemäß SDB 2021 1

3.2.3 Weitere Arten des Standarddatenbogens

Tabelle 1: Arten des Standarddatenbogens 2021 mit Angaben zur Populationsgröße, zum Erhaltungsgrad und dem Erfassungsjahr

Name	Pop.-Größe	EHG	Jahr
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)	62	B	2018
Feldlerche (*Alauda arvensis*)	3	B	2018
Knäkente (*Anas querquedula*)	1	B	2018
Schnatterente (*Anas strepera*)	2	B	2018
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)	1	B	2018
Wachtel (*Coturnix coturnix*)	0-1	B	2018
Wachtelkönig (*Crex crex*)	0-1	B	2018
Feldschwirl (*Locustella naevia*)	15	B	2018
Bartmeise (*Panurus biarmicus*)	0-10	B	2018
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficolis*)	5	B	2018
Rotschenkel (*Tringa totanus*)	0-1	B	2018
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)	0-1	B	2018

3.2.4 Gefährdung und negative Einflüsse

Bereits zum Zeitpunkt der Ausweisung wurden die nördlich und südlich des VSG liegenden Industriegebiete als negative Einflüsse berücksichtigt. Einen erheblich negativen Einfluss stellt der bisher noch nicht umgesetzte, jedoch rechtskräftige Bebauungsplan 130A der Stadt Wilhelmshaven dar, welcher u.a. die nördliche Hälfte (ca. 44 %) des EU-VSG einnimmt. Im Standarddatenbogen ist der unkontrollierte Schilfschnitt, die Jagd sowie die Entnahme von Pflanzen als Gefährdung oder negativer Einfluss aufgeführt.

3.3 Managementplan

3.3.1 Bestandsdarstellung und -bewertung

Der Managementplan bewertet den VGN zusammenfassend wie folgt:

„Insgesamt weisen die besonderen Habitatbedingungen des Voslapper Groden-Nord eine überaus hohe Bedeutung für eine Reihe von Tierarten auf. Für die wertbestimmenden Vogelarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Wasserralle sowie eine Reihe weiterer Vogelarten sind dabei insbesondere die (temporär) überstauten Röhrichtflächen sowie die angrenzenden Bereiche zu nennen Das Mosaik aus gemähten, einheitlich strukturierten Beständen, die strukturreichen Altschilfbestände und die verbuschenden Randbereiche bieten dabei geeignete Bruthabitate für alle genannten Arten. Eine Gefährdung geht vor allem von sinkenden Grundwasserständen und infolgedessen einer beschleunigten Verbuschung innerhalb der Röhrichtbestände einher. Dementsprechend sind nicht alle Arten im gleichen Umfang betroffen.

Daneben stellen die Röhrichte einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe spezialisierter Wildbienen- und Nachtfalterarten dar. Aufgrund der Seltenheit der festgestellten Arten ist in Teilbereichen von einer landesweiten Bedeutung der Lebensräume auszugehen.

Feuchte Offenbodenbereiche sind zudem von Bedeutung für die Westliche Dornschrecke. Diese ist als Art mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft.

Weiterhin wurde im Bereich der Sanddüne eine Vielzahl stenöker, vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Wirbellosen-Arten wie Wildbienen und Schmetterlinge nachgewiesen. Insgesamt ist auch hier von einer landesweiten Bedeutung der Lebensräume auszugehen.

Hinsichtlich der Pflanzenwelt wurden im Gebiet 45 geschützte und/oder gefährdete Gefäßpflanzenarten sowie Arten der Vorwarnliste festgestellt. Zudem sind rund 35 % des Untersuchungsgebietes als geschützte Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG einzustufen.

Ein grundsätzlicher Konflikt geht von der Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und die absehbare geplante Umsetzung einer Wasserstofffabrik im Voslapper Groden-Nord dar.

Umfangreiche Beeinträchtigungen bestehen durch Lärm, Licht und ggf. Schadstoffimmissionen der nördlich und südlich angrenzenden Industriebetriebe. Weiterhin ist von einer Nähr-

stoffzufuhr durch die Luft auszugehen.[2] *Die randlichen Entwässerungsgräben und -stiche führen zumindest lokal zu einer Absenkung des Wasserstandes im Untersuchungsgebiet. Zusätzlich führt die im Rahmen des Klimawandels zunehmende sommerliche Trockenheit zu negativen Auswirkungen auf die Vegetation und damit auf die Habitatqualitäten für Röhrichtbrüter."*

3.3.2 Zielkonzept

Langfristig angestrebter Gebietszustand

„Als langfristige Gesamtentwicklungsrichtung für den Planungsraum mit einem Zeithorizont von 25-30 Jahren wird

- *der Erhalt und die Verbesserung der Habitatbedingungen für die wertbestimmenden Arten des VSG,*
- *der Erhalt und die Förderung der FFH-Lebensraumtypen sowie*
- *der Erhalt und die Verbesserung der seltenen und geschützten Arten anderer Artengruppen*

angestrebt.

Hieraus ergibt sich konkret zur Erhaltung der schutzwürdigen Vogelarten, sonstigen bedeutsamen Arten sowie FFH-Lebensraumtypen folgender anzustrebender Gebietszustand:

Die zentral gelegenen Röhrichtbestände des Voslapper Grodens stellen sich als großflächigen, zusammenhängenden, divers strukturierten Lebensraum mit regelmäßig gemähten und homogen ausgeprägten Abschnitten, Bereichen mit einjährigem Altschilf sowie einzelnen, größeren Altschilfinseln aus mehrjährigen Beständen an. Die gemähten Bestände liegen dabei in Bereichen unterschiedlicher Überstauungshöhen, so dass unabhängig von witterungsabhängigen Wasserstandsänderungen im Jahresverlauf durchgehend geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind. Gehölze sind nur randlich im Übergang zu trockeneren Bereichen vorhanden. Hier ist ein vielfältiger Lebensraum für Röhrichtbrüter wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle vorhanden.

Daneben beherbergen die im Voslapper Groden entlang der Röhricht-Grenzlinien vorhandenen Kleingewässer zahlreiche Fische und Amphibien, die als Nahrungsgrundlage für die Vögel dienen.

Die Gehölzsukzession wird durch die durchgeführten Maßnahmen zur Wiedervernässung und damit einer Ausweitung stabiler Röhrichtbestände sowie regelmäßige Beseitigungen aufkommender Gehölze gebremst, so dass Gehölze in ihren Beständen deutlich zurückgehen. Auch die im Südosten gelegene „Düne" wird von aufkommenden Gehölzen freigehalten, so dass die hier vorkommenden Lebensräume für besonders wertvolle Insektenarten in ihrem Fortbestand gesichert sind.

[2] Umweltbundesamt Dessau-Roßlau (2022): Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff. Bezugszeitraum: Dreijahresmittelwert der Jahre 2013-2015. http://gis.uba.de/website/depo1/

Die randlich gelegenen, einer extensiven Grünlandnutzung unterliegenden Flächen dienen als Pufferzone zum feuchten Kernbereich des Voslapper Groden-Nord. Die überwiegend als mesophiles Grünland, teilweise in der nassen Ausprägung als FFH-LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) eingestuften Flächen bieten mit ihrem Blütenreichtum einen bedeutsamen Lebensraum für Insekten, daneben stellen sie ein geeignetes Bruthabitat für Vögel des Offenlandes wie Feldlerche und Kiebitz dar.

Durch den Erhalt des Sonderstandortes Voslapper Groden-Nord wird die Lebensgrundlage für eine Vielzahl spezialisierter Tier- und Pflanzenarten gesichert. Maßnahmen zur Wiedervernässung, zur Beseitigung von Gehölzen und zur Schaffung junger Sukzessionsstadien fördern insbesondere die wertgebenden Vogelarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Wasserralle, daneben jedoch auch weitere Vogelarten der Röhrichte, Gewässer und des Offenlandes sowie stark bedrohte Insekten- und Pflanzenarten."

3.3.3 Maßnahmen

Schilfschnitt

Der Schilfschnitt soll weiterhin in den Wintermonaten erfolgen. Die Flächenwahl und der Mahdrhythmus sollen an die Habitatanforderungen der wertgebenden Vogelarten angepasst werden, vom Vorrang der wirtschaftlichen Nutzung soll in Zukunft abgewichen werden. Als Folge des Gebietsmonitoring sind ggf. Anpassungen der Schilfmahd erforderlich.

Grabenanstau

Durch Anstauungen von Entwässerungsgräben und Verfüllung oder Abdichtung von Stichgräben soll der Wasserstand von Mitte März bis Mitte August um 30 cm erhöht werden.

Gewässerneuanlage

Im Südwesten des Schutzgebietes soll ein ca. 1.300 m² großes Flachgewässer mit einer ungefähren Länge von 150 m und Breite von 5 bis 10 m entstehen. Eine zukünftige Ansiedlung von Gehölzen ist zu vermeiden.

Entbuschung

Gehölze und Gebüsche sollen in einem fünfjährigen Turnus vorrangig in den niedrig gelegenen Bereichen entfernt werden, um eine Schilfansiedlung zu gewährleisten. Die Größe der Bereiche beträgt 2 bis 5 ha.

Diese Entnahme von aufkommenden Gehölzen wird als vorrangige Maßnahme für den prioritären Lebensraumtyp 7210* „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*" gesehen.

Im Bereich der Düne sollen Birken regelmäßig entfernt werden, um den offenen Charakter zu erhalten und konkurrenzschwache Arten zu fördern.

Das Schnittmaterial ist stets zu entfernen.

Flacher Bodenabtrag

Durch ein Abschieben der oberen Bodenschicht auf ca. 4 ha sollen in ausgewählten Bereichen frühe Sukzessionsstadien, die Entwicklung von Röhricht- und Sumpfvegetation und eine länger anhaltende Überstauung gefördert werden. Der Fokus liegt auf der Erweiterung von Altschilfbeständen.

Außerdem soll kleinflächig, mosaikartig verteilt die organische Auflage abgeschoben werden um besonders gefährdeten Pflanzenarten einen Konkurrenzvorteil zu verschaffen.

Beseitigung von Kiefern

Auf einer insgesamt 2,8 ha großen Fläche sollen Kiefern bodennah abgesägt und entfernt werden, um den Wasserentzug zu minimieren und den Bereich für ein Schilfwachstum wiederherzustellen.

Extensive Grünlandnutzung

Die Grünlandnutzung soll generell weiterhin in Form einer einmaligen Mahd nach dem 30. Juni erfolgen. In die Nutzung sollen halbruderale Gras- und Staudenfluren einbezogen werden, um eine Verbuschung oder Verbrachung zu verhindern und die Ausbreitung mesophiler Grünlandtypen zu fördern.

Die mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) entlang der Südgrenze sollen aufgrund ihres hohen ökologischen Wertes für die Wildbienenfauna jedes zweite Jahr ab September gemäht werden.

3.3.4 Aussagen zum Klimawandel

„Verhältnismäßig großräumige Daten des LBEG[3] zum Klimawandel zeigen für das Sommerhalbjahr (01. April – 30. September) eine Änderung der mittleren Niederschläge von 406 mm im Referenzzeitraum 1971-2000 über 406 mm (minimaler Wert des Ensembles: 348 mm bzw. maximaler Wert des Ensembles: 452 mm) im Zeitraum 2021-2050 hin zu 357 mm (minimaler Wert des Ensembles: 245 mm bzw. maximaler Wert des Ensembles: 460 mm) im Zeitraum 2071-2100. Der Niederschlag im Winterhalbjahr soll vom Mittelwert von 406 mm im Referenzzeitraum auf einen Mittelwert von 476 mm im Zeitraum 2071-2100 zunehmen. In der Wachstumsphase der Pflanzen muss daher mit einer Abnahme der Niederschlagsmenge gerechnet werden.

Hinsichtlich der Temperatur ist eine Erwärmung zu erwarten: Die Temperatur im Sommerhalbjahr des Referenzzeitraums beträgt 13,7 °C im Zeitraum 2021-2050 im Mittelwert 14,9 °C und im Zeitraum 2071-2100 im Mittelwert 17 °C. Die Werte für das Winterhalbjahr nehmen ebenfalls zu: Von 4,6°C im Referenzzeitraum über 6 °C im Zeitraum 2021-2050 bis zu 8,2 °C im Zeitraum 2071-2100.

[3] NIBIS® Kartenserver (2021): Klima und Klimawandel. Klimaprojektionen. Niederschlag, Temperatur, Verdunstung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

Diese Werte spiegeln sich in den Angaben zur Verdunstung wider, welche sowohl im Sommer- als auch im Winterhalbjahr deutlich steigt.

Insbesondere die im Rahmen des Klimawandels zu erwartenden zukünftig abnehmenden Niederschläge können direkte Auswirkungen auf die Vorkommen wertbestimmender Vogelarten haben, da diese während der gesamten Brutzeit auf mehr oder weniger hoch überstaute Röhrichte und/ oder andere Feuchtvegetation angewiesen sind. Bereits jetzt deutet der Bestandstrend der Rohrdommel auf eine solche Entwicklung hin."

„Infolge des Klimawandels ist davon auszugehen, dass sich die Situation im Voslapper Groden-Nord bezüglich ausbleibender Niederschläge und anhaltender Trockenphasen zukünftig verschärft. Insbesondere die Röhrichtflächen und die hiervon abhängigen wertbestimmenden Vogelarten sowie weitere Tierarten sind betroffen."

3.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Der Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet Voslapper Groden-Nord führt keine funktionalen Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten auf. Ein Austausch zwischen dem Voslapper Groden-Nord und dem niedersächsischen Wattenmeer ist jedoch insbesondere bei Niedrigwasser wahrscheinlich.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Kurzbeschreibung

Ziel der Bauleitplanung ist es, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiepark“ auszuweisen, dessen zentrale Bestandteile der Import von grünen Energieträgern auf dem Seeweg und die Wiederverwertung von CO_2 mit Hilfe von grünem Wasserstoff sind.

Durch den industriellen Maßstab des Vorhabens soll dieses einen nicht unerheblichen Beitrag dazu leisten, den für die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerbaren Energieträgern zu decken.

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 225 – Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager – liegt im nördlichen Stadtgebiet von Wilhelmshaven unmittelbar am westlichen Ufer der Außenjade. Konkret ist das Plangebiet in der südlichen Hälfte des Voslapper Groden-Nord verortet und grenzt damit an das Raffineriegelände der HES Wilhelmshaven GmbH (Abbildung 1).

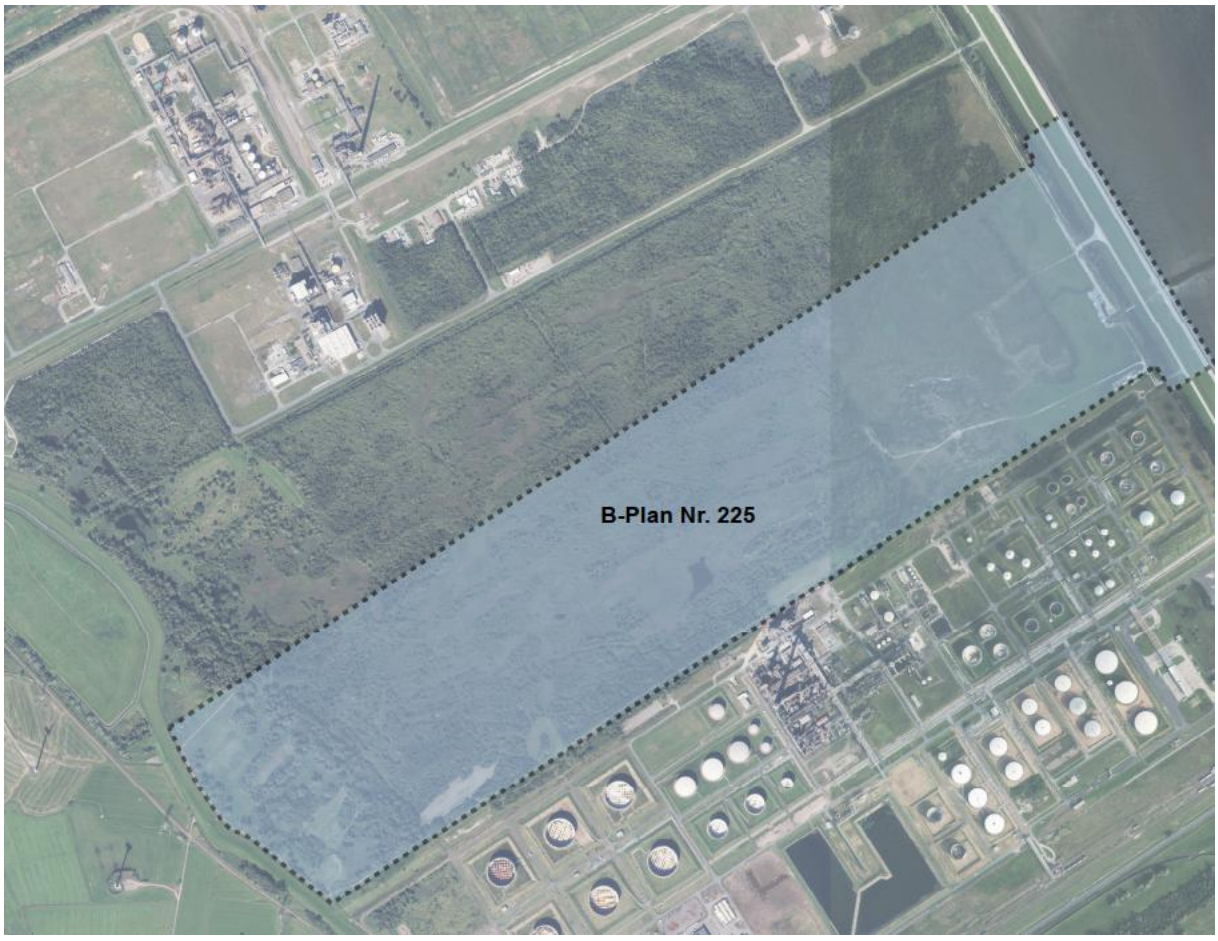

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (Quelle Kartengrundlage: WMS-Service, LGLN)

4.2 Relevante Wirkfaktoren

Der B-Plan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager – nimmt ca. die Hälfte des EU-VSG „Voslapper Groden-Nord“ ein. Entsprechend werden die in Tabelle 2 aufgelisteten Wirkfaktoren definiert.

Tabelle 2: Für die Natura 2000-Veträglichkeitsprüfung relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Merkmal der Planung	**Wirkfaktor**
Unmittelbare Wirkungen	
Direkte Flächeninanspruchnahme	Oberflächenversiegelung, Veränderung von Standorteigenschaften, Veränderung des Lebensraumes
Mittelbare Wirkungen	
Bauwerke, technische Anlagen an sich	visuelle Störwirkungen, Veränderung von Standorteigenschaften (Beschattung)
Lärmimmissionen	Maskierung von Rufen und Gesängen, akustische Scheucheffekte
Lichtimmissionen	Visuelle Scheucheffekte
Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen	visuelle und akustische Scheucheffekte

Bereits in diesem Kapitel ist durch die Flächeninanspruchnahme von mehr als der Hälfte des EU-Vogelschutzgebietes vorherzusagen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gegeben ist.

Die allgemeine Methodik einer Natura 2000-Verträglichkeitsstudie wird dennoch befolgt. Auf eine umfängliche Beurteilung der artspezifischen Beeinträchtigung wird aufgrund der direkten Inanspruchnahme des halben Schutzgebietes verzichtet. Vielmehr ist in den nachfolgenden Kapiteln zu prüfen, ob das Vorhaben inklusive Vorbelastungen sowie kumulierender Pläne und Projekte dazu führt, dass das Schutzgebiet seine Funktion für die wertgebenden Arten komplett verliert.

5 Untersuchungsrahmen

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Entsprechend § 34 (1) BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG ist der Prüfgegenstand der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich das durch ein Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiet in seiner Gesamtheit einschließlich seiner funktionalen Bedeutung im ökologischen Netz Natura 2000. Haben Flächen außerhalb eines Natura 2000-Gebietes eine außerordentliche Bedeutung für die Schutz- und Erhaltungsziele des zu prüfenden Gebietes, so sind auch deren Funktionen im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

5.2 Auswahl von Arten und Lebensräumen

Geprüft werden die im Schutzzweck der NSG-VO des Voslapper Groden-Nord aufgeführten für die Ausweisung des Vogelschutzgebietes maßgeblichen (nachfolgend wertbestimmende) Vogelarten sowie deren Lebensräume. Da für den VGN lediglich Erhaltungsziele für die maßgeblichen Vogelarten festgesetzt wurden und nicht, wie in der Vogelschutzrichtlinie vorgesehen, für alle signifikant vorkommenden Arten des Art. 4 VRL, sind die Arten des SDB zu berücksichtigen. Der SDB listet i.d.R. alle signifikant vorkommenden Vogelarten des Schutzgebietes auf, sodass auch dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. September 2024 (Rechtssache C-66/23, „Elliniki-Urteil“) Rechnung getragen wird. Das Elliniki-Urteil führt unter Rn. 49 weiterhin aus, „…dass die Erhaltungsziele für ein Gebiet unter Berücksichtigung der für die Ausweisung maßgeblichen Arten sowie der anderen, gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie schutzwürdigen und in dem betreffenden Gebiet **in erheblicher Menge vorkommenden** Vogelarten festzulegen sind, ohne dass dieses Gebiet für diese letztgenannten Arten als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wäre.“ Dieses Kriterium erfüllen lediglich Arten, die nachweislich im Gebiet vorkommen und gleichzeitig eine gewisse Siedlungsdichte erreichen. Ein Vorkommen, das bei Arten im günstigen Erhaltungszustand unterhalb hoher Siedlungsdichten bleibt bzw. bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand unterhalb mittlerer Siedlungsdichten, erfüllt dieses Kriterium regelmäßig nicht. Sowohl die Arten des SDB als auch weitere Arten, deren Ansprüche dem ursprünglichen Gedanken der Unterschutzstellung nicht entgegenstehen (z.B. auf Gehölze angewiesene Arten), werden auf diese Kriterien hin überprüft. Maßgeblich für die Angaben zu Revieranzahlen ist die aktuelle systematische Brutvogelkartierung aus 2021. Als Ergänzung dienen Kenntnisse aus vorangegangenen Kartierungen sowie Rekorderfassungen der Jahre 2023 und 2024 vgl. Kap. 5.3).

5.2.1 Wertbestimmende Vogelarten und Lebensräume

Arten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG

- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Arten des Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG

- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Lebensräume der wertbestimmenden Arten

- Großflächige, wasserbeeinflusste, stabile Röhricht- und Schilfzonen mit hohem Altschilfanteil
- Naturnahe Verlandungszonen, nahrungsreiche und offene Gewässer sowie Übergangsbereiche von Röhricht zu Bereichen mit niedrigem und halboffenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche)

5.2.2 Weitere Vogelarten des Standarddatenbogens

Zu prüfen sind Vogelarten des SDB, die in einer erheblichen Menge im VGN vorkommen. Vogelarten, welche länger ohne Nachweis blieben oder lediglich Einzelvorkommen aufweisen, können ohne Weiteres von der Prüfung ausgeschlossen werden. Für Arten, die mit mehr als wenigen Individuen vorkommen, wird anhand typischer Siedlungsdichten erörtert, ob sie in erheblicher Menge im VGN vorkommen. Für Siedlungsdichten wird das Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.03.2025 herangezogen). Bei seltenen Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand (U2) wird zudem erörtert, ob auch sehr kleine Populationen in der Lage sind einen substantiellen Beitrag zum guten Erhaltungszustand zu leisten. Zur Bewertung werden die aktuellen Bestandsdaten sowie Kenntnisse aus vergangenen Bestandserhebungen verwendet.

Tabelle 3: Übersicht mit Angaben aus dem Standarddatenbogen sowie aktuellen Populationsgrößen und Erhaltungszustand in Niedersachsen.

Name	Pop.-Größe SDB	EHG	Jahr	Pop.-Größe 2021	EHZ Nds.	Prüfung
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)	62	B	2018	117	U1	Ja
Feldlerche (*Alauda arvensis*)	3	B	2018	7	U1	Nein

Knäkente (*Anas querquedula*)	1	B	2018	1	U2	Nein
Schnatterente (*Anas strepera*)	2	B	2018	5	G	Nein
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)	1	B	2018	0	G	Nein
Wachtel (*Coturnix coturnix*)	0-1	B	2018	0	U1	Nein
Wachtelkönig (*Crex crex*)	0-1	B	2018	0	U2	Nein
Feldschwirl (*Locustella naevia*)	15	B	2018	18	U2	Nein
Bartmeise (*Panurus biarmicus*)	0-10	B	2018	0	G	Nein
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficolis*)	5	B	2018	8	U1	Nein
Rotschenkel (*Tringa totanus*)	0-1	B	2018	0	U2	Nein
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)	0-1	B	2018	4	U1	Nein

Der **Wachtelkönig** 2006 zum letzten Mal nachgewiesen. Sie wird aufgrund fehlender Nachweise von der Prüfung ausgeschlossen.

Die **Wachtel** wurde zuletzt 2005 durch eine Brutvogelkartierung nachgewiesen, die Rekorderaufnahmen 2024 lassen auf einen einzigen Brutverdacht schließen. Sie wird aufgrund sehr sporadischer Nachweise von Einzelindividuen von der Prüfung ausgeschlossen.

Die **Rohrweihe** wurde 2018 mit einem Einzelvorkommen nachgewiesen. Sie fehlte bei der Kartierung 2021 und konnte bei der Rekordererfassung 2023 bestätigt werden. Die Aufnahmen lassen auf ein Revier schließen. Die Rohrweihe wird aufgrund ihres Einzelvorkommens von der Prüfung ausgeschlossen.

Der **Teichrohrsänger** kam zuletzt mit 117 Brutpaaren und 15 Brutzeitfeststellungen vor. Ausgehend von vorsorglich 132 BP wird damit eine Siedlungsdichte von 0,51 BP/ha erreicht. Gemäß FFH-VP-Info werden Dichten deutlich jenseits von 1 BP/ha erreicht. Es finden sich wiederum auch Angaben zu deutlich geringeren Dichten an Flüssen und in Verlandungszonen Niedersachsens (6,5 Rev./10 ha). Vorsorglich wird von einer mittleren Siedlungsdichte ausgegangen, sodass der Teichrohrsänger nachfolgend prüfrelevant ist.

Die **Feldlerche** wurde zuletzt mit sieben Revieren festgestellt, was einer Siedlungsdichte von 0,27 BP/10 ha entspricht. Damit liegt die Dichte deutlich unter den Angaben aus FFH-VP-Info, sodass nicht von einem mengenmäßig erheblichen Vorkommen gesprochen werden kann.

Die **Knäkente** konnte 2021 mit einem Brutverdacht (BV) und zwei Brutzeitfeststellungen (BZF) nachgewiesen werden. In extensiv genutzten Feuchtwiesengebieten (Russland) sind Dichten von 13 BP/ha bekannt, Flade (1994) gibt an, dass die Dichte nie über 5 BP/ha beträgt, induziert damit jedoch, dass in der Einheit BP/ha gedacht werden muss. Bei Zugrundelegung von vorsorglich 3 Revieren beträgt die Siedlungsdichte 0,012 BP/ha, sodass es sich nicht um ein mengenmäßig erhebliches Vorkommen handelt. Weiterhin ist die Knäkente Charakterart des nassen, häufig überschwemmten Grünlandes, weshalb der VGN als untypischer Lebensraum zu werten ist, der für diese Art keinen Verbreitungsschwerpunkt darstellt (NLWKN 2011). Mit einem bis drei Revieren (1 BV, 2 BZF) wird zudem kein substantieller Beitrag zum guten Erhaltungszustand der Art geleistet.

Für die **Schnatterente** werden Dichten von 0,1 BP/10 ha bis 1 BP/3,3 ha angegeben. Im VGN wurden 2021 fünf Reviere festgestellt, was einer Dichte von 0,2 BP/10 ha entspricht. Die Rekordererfassungen der Jahre 2023 und 2024 lassen auf 2 BP im VGN schließen, was wiederum einer Dichte von 0,77 BP/10 ha entspricht. Eine hohe Siedlungsdichte wird nicht erreicht und ein mengenmäßig erhebliches Vorkommen ist nicht vorhanden.

Legt man beim **Feldschwirl** vorsorglich 20 Brutreviere (18 Verdachte, 2 Brutzeitfeststellungen) aus dem Jahre 2021 zugrunde, liegt die Siedlungsdichte bei 0,78 BP/10 ha. Dies entspricht einer geringen bis max. mittleren Siedlungsdichte im Vergleich zu den Angaben in FFH-VP-Info. Höchstdichten werden in Gebieten mit über 100 ha mit einem Mittelwert von 1,6 Rev./10 ha angegeben. Weiterhin entspricht die Dichte im VGN eher den Dichteangaben des großflächigen Ansatzes, kleinflächig werden in Niedersachsen 2,0-4,4 BP/10 ha angegeben. Es handelt sich somit nicht um ein mengenmäßig erhebliches Vorkommen.

Geeignete Gebiete für die **Bartmeise** zeichnen sich durch hohe Siedlungsdichten von deutlich mehr als 1 BP/ha aus. Die vorliegende Siedlungsdichte von 0,012 BP/ha basierend auf 3 Revieren im Jahr 2022 (Daten im Rahmen der NLWKN-Kartierung zur landesweiten Erfassung von Rohrschwirl und Drosselrohrsänger), entsprechen daher nicht einem erheblichen Vorkommen.

Geeignete Lebensräume des **Zwergtauchers** zeichnen sich durch Brutdichten von mehreren Brutpaaren pro Hektar aus. Im VGN wird bei Zugrundelegung von 8 Brutpaaren aus der letzten Kartierung eine Dichte von 0,03 BP/ha erreicht, sodass nicht von einem mengenmäßig erheblichen Vorkommen gesprochen werden kann.

Der **Rotschenkel** konnte 2021 nicht festgestellt werden, jedoch lässt die Rekordererfassung 2024 auf ein bis zwei Brutreviere schließen. Ausgehend von 2 Revieren wird eine Siedlungsdichte von 0,007 BP/ha erreicht, was insbesondere küstennah als sehr geringe Dichte einzuordnen ist. Selbst Dichteangaben von Binnengebieten übertreffen die Siedlungsdichte im VGN, sodass der Rotschenkel nicht zu den Arten zählt, die in erheblicher Menge vorkommen. Darüber hinaus sind 2 Reviere nicht geeignet einen substantiellen Beitrag zum günstigen Erhaltungszustand des Rotschenkels beizutragen, wenn die Siedlungsdichten in bedingt geeigneten Grünlandgebieten, auch im Wilhelmshavener Raum, gleichhoch und zum Teil deutlich höher sind.

Der **Kiebitz** kam zuletzt mit 4 Revieren im VGN vor, was einer Siedlungsdichte von 0,155 BP/10 ha (1,55 BP/km²) entspricht. In Niedersachsen werden beim großflächigem Ansatz in der Normallandschaft Dichten von 2,4 BP/km² erreicht, sodass im VGN kein mengenmäßig erhebliches Vorkommen erreicht wird.

5.2.3 Weitere in erheblicher Menge vorkommende Vogelarten

Die **Bekassine** kommt mit vier Brutpaaren im VGN vor, was einer Siedlungsdichte von 0,155 BP/10 ha entspricht. Geeignete Marschgebiete mit Wasser- und Schlickflächen weisen 50-80 BP/100 ha (5-8 BP/10 ha) auf. Selbst großflächige Ansätze aus den Niederlanden ergeben 10

BP/ha, sodass das Vorkommen der Bekassine nicht als mengenmäßig erheblich eingestuft werden kann. Sie wird nachfolgend nicht betrachtet.

Für die **Graugans** werden in FFH-VP-Info keine Dichteangaben gemacht, weshalb Angaben zu Siedlungsdichten in geeigneten Bereichen Hamburgs aus 2015 zur Orientierung herangezogen wurden (Arbeitskreis Vogelschutzwarte Hamburg 2025). Der Arbeitskreis Vogelschutzwarte Hamburg hat 16 Brutpaare in der Hohen Reit erfasst. Bei Zugrundelegung der NSG-Größe von 92 ha ergibt sich eine Siedlungsdichte von 0,17 BP/ha. An den ca. 12 ha großen Kirchwerder Teichen wurden 21 Brutpaare festgestellt. Dies entspricht einer Dichte von 1,9 BP/ha. Im VGN wurden zuletzt 31 Reviere festgestellt, was einer Dichte von 0,12 BP/ha entspricht. Von einer hohen Dichte kann nicht gesprochen werden, sodass die Graugans aus der weiteren Prüfung ausgeschlossen wird.

Die Dichte des **Kuckucks** ist abhängig vom Vorkommen der Wirtsvogelarten. Wahrscheinlich fehlen aus diesem Grund Angaben zum Kuckuck in FFH-VP-Info. Rohrsänger, als eine Gruppe der bevorzugten Wirtsvögel, sind im VGN zahlreich vorhanden. Weitere Hauptwirte kommen ebenfalls vor. Kuckucke legen sehr weite Strecken zwischen Nahrungsgebiet und Eiablagegebiet zurück, sodass auch in geeigneten Gebieten von einem eher hohen Raumanspruch ausgegangen werden muss. Sieben Kuckucke, die den VGN nutzen, stellen im Analogieschluss eine recht hohe Dichte dar, sodass der Kuckuck als Schmarotzer typischer Arten des VGN nachfolgend betrachtet wird.

Dichten von **Sumpfrohrsängern** liegen in geeigneten Bereichen deutlich über mehreren Brutpaaren pro Hektar, sodass bei einer Dichte von 0,04 BP/ha im VGN (11 Reviere) nicht von einem mengenmäßig erheblichen Vorkommen gesprochen werden kann. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

5.2.4 Ergebnis Artauswahl

Zusätzlich zu den wertbestimmenden Arten **Rohrdommel, Rohrschwirl, Blaukehlchen, Wasserralle, Tüpfelsumpfhuhn** und **Schilfrohrsänger** werden die Arten **Teichrohrsänger** und **Kuckuck** betrachtet.

5.3 Durchgeführte Untersuchungen

Für die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie wurden Daten aus unterschiedlichen Erhebungen und Recherchen herangezogen. Tabelle 4 listet das verwendete Material auf. Einige Untersuchungen erfolgten ausschließlich für ausgewählte Bereiche. Detaillierte Ausführungen zu den jeweiligen Vorgehensweisen sind den angegebenen Quellen zu entnehmen.

Tabelle 4: Durchgeführte Untersuchungen

Untersuchungs-gegenstand	Angaben zur Kartierung
Floristische Untersuchungen	

Untersuchungs-gegenstand	Angaben zur Kartierung
Biotoptypen, Lebensraumtypen und Pflanzenarten	Flächendeckende Bestandserfassung des Voslapper Groden-Nord 2020 (PGG 2021) Bestandserfassung 2024 im Bereich der Gehölzentnahme von 2022 (PGG 2025)
Faunistische Untersuchungen	
Brutvögel	Flächendeckende Brutvogelkartierung des Voslapper Groden-Nord 2021 (PGG 2022) Flächendeckende Brutvogelkartierung des Voslapper Groden-Nord 2018 Daten aus der Kartierung des Rohrschwirls und des Drosselrohrsängers des NLWKN 2022 Bestandserfassung mittels Rekordern 2023 (PGG 2024) Bestandserfassung mittels Rekordern und Begehungen 2024 (PGG 2025)

Zudem wurden alle weiteren in Kapitel 1.3 aufgeführten Quellen berücksichtigt und ausgewertet.

5.4 Mögliche Betroffenheiten

5.4.1 Vogelarten

Der B-Plan Nr. 225 „Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager“ für das Projekt Energiepark Wilhelmshaven von Tree Energy Solutions nimmt ca. 142 ha des 267 ha großen EU-Vogelschutzgebietes ein, sodass für keine der ausgewählten Vogelarten Betroffenheiten ausgeschlossen werden können.

Es werden **alle ausgewählten Vogelarten** in der vorliegenden Prüfung betrachtet.

5.4.2 Schützenswerte Lebensräume / Strukturen gemäß Schutzzweck

Im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen ist Folgendes festgehalten:

- Großflächige, wasserbeeinflusste, stabile Röhricht- und Schilfzonen mit hohem Altschilfanteil
- Naturnahe Verlandungszonen, nahrungsreiche und offene Gewässer sowie Übergangsbereiche von Röhricht zu Bereichen mit niedrigem und halboffenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche)

Betroffenheiten der Strukturen können nicht ausgeschlossen werden, sodass sie alle Teil der vorliegenden Prüfung sind.

6 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unter Berücksichtigung der Vorbelastung bestehender Industrieller Nutzungen

6.1 Bewertungsmethode

Der entscheidende Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten ist der „günstige Erhaltungszustand“ der Lebensräume und Arten. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** im Sinne des europäischen Gebietsschutzes ist gegeben, wenn eine dauerhafte, negative Veränderung des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, der Arten nach Anhang II der FFH-RL oder der Vogelarten nach Anhang I oder § 4, Abs. 2 der VSchRL zu prognostizieren ist. Eine Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels oder Schutzzweckes kann sich dabei nicht nur durch die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Bestandteile des Natura 2000-Gebietes ergeben. Insofern die Entwicklung von Lebensraumtypen oder Habitaten als Schutzzweck aufgeführt ist, kann auch ein Entgegenstehen des Vorhabens gegenüber diesen Entwicklungsgeboten eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

Werden maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes nur geringfügig beeinträchtigt, sodass sich der Erhaltungszustand und Entwicklungsmöglichkeiten nicht verschlechtern, ist die Beeinträchtigung **nicht erheblich**. Die durch das Vorhaben ausgelösten Veränderungen können auch natürlicherweise auftreten und führen nicht zur Unterschreitung von Mindestkenngrößen der Populationen oder Habitate (Individuenzahlen, Flächengrößen). Auch Beeinträchtigungen, die nur vorübergehend auftreten (insbesondere während der Bauphase) und nach deren Beendigung der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden kann, sind als nicht erheblich einzustufen.

Wird nur ein einziges Erhaltungsziel durch ein Vorhaben erheblich beeinträchtigt, so führt dies zur Nicht-Verträglichkeit des Vorhabens. Daher muss für jedes einzelne Erhaltungsziel umfassend geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben eintreten oder nicht.

Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen orientiert sich stets am Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzgebiet vorkommenden Lebensräume und Arten von Gemeinschaftlichem Interesse (s. o.). Ausgangspunkt bildet dabei der Erhaltungsgrad der Lebensräume und Arten, die im Standarddatenbogen anhand einer 3-stufigen Skala angegeben werden:

- A - sehr guter Erhaltungsgrad (günstig),
- B - guter Erhaltungsgrad (günstig) und
- C - mäßiger bis durchschnittlicher Erhaltungsgrad (ungünstig).

I.d.R. ergibt sich der aktuelle Erhaltungsgrad von Arten und Lebensraumtypen aus den Angaben der vollständigen Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebietes. Liegen für eine betrachtete Art entsprechende aktuelle Angaben nicht vor oder wurden bei der Bewertung wichtige, aktuelle Bestandsdaten nicht verwendet, so wird der Erhaltungsgrad anhand des Zustandes der Population, der Habitatqualität und der Beeinträchtigungen festgelegt.

Für die Beurteilung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensraumtypen durch das Vorhaben erfolgt i.d.R. eine systematische Prüfung der in Kap. 4.2 aufgeführten Wirkfaktoren in Bezug auf ihre Auswirkung auf den jeweils betrachteten Schutzgegenstand in Anlehnung an die nachfolgend genannten Fachkonventionen.

6.1.1 Fachkonventionen nach Lambrecht & Trautner (2007)

Für die Beurteilung der Erheblichkeit von flächenhaft beschreibbaren Beeinträchtigungen wie etwa:

- bau- und anlagebedingte direkte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie,
- bau- und anlagebedingte direkte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelarten nach Anhang I oder § 4, Abs. 2 der VSchRL oder
- betriebsbedingte, graduelle Beeinträchtigungen von Habitaten der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelarten nach Anhang I oder § 4, Abs. 2 der VSchRL

haben Lambrecht & Trautner (2007) Fachkonventionen entwickelt.

Da es sich um ein Vogelschutzgebiet handelt und FFH-Lebensraumtypen i.d.R. lediglich in FFH-Gebieten zu prüfen sind, beschränken sich die folgenden Erläuterungen auf die Fachkonventionen mit Bezug zu Habitaten von Tierarten.

Lambrecht & Trautner (2007) gehen von der Grundannahme aus, dass direkte und dauerhafte Flächenverluste von Habitaten der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach Anhang I oder § 4 Abs. 2 der VSchRL in Natura 2000-Gebieten in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sind. Allerdings muss eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Dies gilt dann, wenn durch die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen keine Verschlechterung des zu sichernden günstigen Erhaltungszustandes eines Habitats in einem Natura 2000-Gebiet einhergeht und eine günstige Entwicklung weiterhin möglich bleibt. Eine Abweichung von der Grundannahme und damit eine im Einzelfall als unerheblich einzustufende Beeinträchtigung ist unter Berücksichtigung der folgenden von Lambrecht & Trautner (2007) definierten Bedingungen denkbar:

1. Essenzielle Bestandteile des Habitats der jeweiligen Art, die an anderer Stelle fehlen, sind nicht betroffen (qualitativ-funktionale Besonderheiten, Bedingung A).

2. Der Umfang des Flächenverlustes im Lebensraum der jeweiligen Art liegt unterhalb des artspezifischen Orientierungswertes gemäß Lambrecht & Trautner (2007) (quantitativ-absoluter Flächenverlust, Bedingung B).
3. Der Umfang des Flächenverlustes beträgt weniger als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der jeweiligen Art im Natura 2000-Gebiet (quantitativ-relativer Flächenverlust, Bedingung C).
4. Auch unter Berücksichtigung der Flächenverluste durch andere Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (Bedingungen B und C) nicht überschritten (Bedingung D).
5. Auch unter Berücksichtigung anderer Wirkfaktoren neben dem Flächenentzug kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen (Bedingung E).

Die Fachkonvention zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch bau- und anlagebedingte Flächenverluste kann auch bei betriebsbedingten Störwirkungen, die zu graduellen Funktionsverlusten führen, angewendet werden (Lambrecht & Trautner 2007). So können beispielsweise die betriebsbedingten Habitateignungsabnahmen in Brutvogelrevieren in Flächenverluste umgerechnet werden.

6.1.2 Berücksichtigung von Vorbelastungen

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind bereits bestehende Beeinträchtigungen durch Nutzungen, die im jeweiligen Natura 2000-Gebiet stattfinden oder in dieses hineinwirken, zu berücksichtigen. So ist die Schwelle ab der vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten als erheblich einzustufen sind, bei starken Vorbelastungen deutlich geringer als bei leichten Vorbelastungen.

6.1.3 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Werden vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes prognostiziert, sind geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzusehen. Das wesentliche Ziel dieser Maßnahmen ist die Vermeidung bzw. Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Dabei sind stets Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden, gegenüber Maßnahmen, die das Ausmaß von Beeinträchtigungen reduzieren, zu bevorzugen.

Die geplanten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden detailliert beschrieben. Auf dieser Grundlage wird die erzielte Schadensreduzierung abgeleitet und die noch verbleibenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele werden ermittelt. Ggf. können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes mit Hilfe der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden.

6.1.4 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG hat sich die Verträglichkeitsprüfung auch auf solche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets zu erstrecken, die sich durch das zu prüfende Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ergeben können. Der Hintergrund hierfür ist, dass sich Beeinträchtigungen, die von verschiedenen Vorhaben ausgehen und für sich genommen nicht erheblich sind, aufsummieren und so gemeinsam einen erheblichen Umfang erreichen können. Die Wirkräume der verschiedenen Vorhaben müssen sich dabei nicht überschneiden. Aus der Sicht der betroffenen Arten und Lebensraumtypen können sich negative Effekte durch unterschiedliche Wirkfaktoren an unterschiedlichen Standorten im Gebiet summieren.

Zu berücksichtigen sind hierfür jedoch lediglich solche Vorhaben, deren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und somit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind[4]. Andere Pläne sind nur relevant, wenn sie rechtsverbindlich in Kraft getreten sind. Ausnahmsweise sind auch Pläne einzubeziehen, die zumindest beschlossen wurden, für die aber noch keine abschließende Genehmigung vorliegt. Andere Projekte sind nur zu berücksichtigen, wenn sie zugelassen sind, bereits durchgeführt werden oder zumindest planerisch verfestigt sind. Letzteres ist der Fall, wenn der Genehmigungsbehörde ein prüffähiger Antrag vorliegt.

Gibt es andere Pläne oder Projekte, von denen kumulierende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes ausgehen können, so ist zu prüfen:

- *„ob und ggf. inwieweit das Natura 2000-Gebiet von den anderen Plänen und Projekten überhaupt betroffen wird,*
- *wie weit es vorbelastet ist,*
- *welche Auswirkungen die Prognose der zukünftigen Entwicklung des Gebietes dem Vorhaben einerseits und den anderen Plänen und/oder Projekten andererseits zurechnen muss.“*

Die Bewertung der Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen durch Kumulationseffekte erfolgt anhand der gleichen Methodik, die auch für das zu prüfende Vorhaben angewendet wird. Hierbei ist der Zustand zu beurteilen, *„der sich als Folge der gesamten additiven und synergistischen Wirkungskette voraussichtlich einstellen wird“* (BMVBW 2004). Sollte es durch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen kommen, so sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzusehen, um die Kumulationseffekte zu minimieren.

Im vorliegenden Fall ist die erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes aufgrund der Flächeninanspruchnahme von 144 ha bereits gegeben, sodass im Folgenden bewertet

[4] Urteil vom 21.05.2008 – BVerwG 9 A 68.07, Urteil vom 24.11.2011 – BVerwG 9 A 23.10 & Urteil vom 15.07.2016 – BverwG 9 C 3.16

wird inwiefern das Vorhaben Green Energy Hub im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Entwertung des gesamten Vogelschutzgebietes führt.

6.2 Beeinträchtigungen der betrachteten Arten

Die Beurteilung der Beeinträchtigung basiert auf dem finalen Stadium des Vorhabens und damit auf der Inanspruchnahme des gesamten Geltungsbereiches. Dies entspricht ungefähr 144 ha des 258 ha (56 %) großen EU-VSG. Außerdem wird der im Standarddatenbogen als Beeinträchtigung angeführte rechtskräftige B-Plan Nr. 130A berücksichtigt, der die restlichen 44 % (ca. 114) einnimmt. Mit Umsetzung der Bebauungspläne werden auf der gesamten Fläche des VGN werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst, die dazu führen, dass das Schutzgebiet komplett entwertet wird. Aus Gründen der Vollständigkeit erfolgt die Bewertung nachfolgend artspezifisch.

6.2.1 Rohrdommel (Botaurus stellaris)

Hergeleiteter Erhaltungsgrad

Rohrdommel		
Kriterium	**Wertstufe**	**Begründung**
Zustand der Population	**C**	
Populationsgröße	C	• 0 BP, zuletzt 1 BP 2015, 1 BP 2005 und 2006
Bestandstrend	C	• Stark abnehmend
Bruterfolg		• keine Angabe, keine Brut seit 2015
Siedlungsdichte	C	• keine ab 2015, davor Einzelvorkommen
Habitatqualität	**C**	• geringe Anteile von weitläufigen flach durchfluteten Schilfröhrichten in niederschlagsreichem Jahr 2021 • im Trockenjahr 2020 fast komplettes Trockenfallen, selbst die Gewässer sind zeitweise komplett ausgetrocknet • in den Jahren 2022-2024 sehr hohe, jedoch über die Brutzeit stark schwankende Wasserstände, flach durchflutet nur in ungeeigneten Bereichen • die geeigneten Röhrichtbereiche sind zu einem großen Teil gemäht • Amphibien als Nahrungsgrundlage vorhanden, Fische nach regelmäßigen Trockenfallen der Gewässer sehr unwahrscheinlich
Beeinträchtigungen und Gefährdungen	**C**	• Zunahme der Trockenjahre ohne durchflutete Vegetation • Abhängigkeit von ausreichendem und nicht zu hohem Niederschlag, keine aktive Zuwässerung möglich • immer schneller fortschreitende Sukzession • umfängliche Schilfmahd • Lärm von außen und Jagd als anthropogene Störung
Erhaltungszustand	**C**	

Beeinträchtigungsanalyse

Sowohl die zuletzt bekannten Bereiche mit Brutverdacht (2015, siehe Karte N1) als auch der typische Lebensraum der Rohrdommel – Uferbereich des Stillgewässers inklusive durchflutetem Röhricht im Süden des EU-VSG – gehen verloren.

Der im Standarddatenbogen eingetragene günstige Erhaltungsgrad B wird sich verschlechtern und die in den Erhaltungszielen festgehaltenen Lebensräume werden überplant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.

Bereits ohne Beeinträchtigungen durch den B-Plan befindet sich die Rohrdommel in einem ungünstigen Erhaltungsgrad. Mit der Umsetzung des B-Plans geht der potenziell geeignete Lebensraum jedoch vollständig verloren, sodass eine Aussicht auf eine Besserung nicht besteht.

6.2.2 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Hergeleiteter Erhaltungsgrad

Tüpfelsumpfhuhn		
Kriterium	**Wertstufe**	**Begründung**
Zustand der Population	**B**	
Populationsgröße	B	• 10 BP (2000) • 8 BP 2021, 0 BP 2018 • Zuvor stark schwankend von 0-10 BP für VGN + VGS
Bestandstrend	B	• Stark schwankend, unregelmäßig
Bruterfolg		• Keine Angabe
Siedlungsdichte	B	• Bezogen auf Angabe 74 % Ried- und Röhrichtkomplex aus dem SDB = 190 ha • maximal 0,42 BP/10 ha → nur in regenreichem Jahr 2021
Habitatqualität	**B**	• Anteil flach durchfluteter Vegetation im nassen Jahr 2021 mittel bis gering • gemähte Schilfröhrichte gut geeignet • 2020 fast komplettes Trockenfallen, selbst die Gewässer sind zweitweise komplett ausgetrocknet • Abhängigkeit von ausreichendem Niederschlag bei Niederlassung im Gebiet und Brutbeginn
Beeinträchtigungen und Gefährdungen	**B**	• Zunahme der Trockenjahre ohne durchflutete Vegetation • Abhängigkeit von ausreichendem Niederschlag, keine aktive Zuwässerung möglich • immer schneller fortschreitende Sukzession • Lärm von außen und Jagd als anthropogene Störung • Prädation in trockenen Jahren höher
Erhaltungszustand	**B**	

Beeinträchtigungsanalyse

Das Vorkommen des Tüpfelsumpfhuhns ist in hohem Maße abhängig vom Niederschlag im Frühling und Frühsommer, sodass die Population im VGN stark schwankt. Im letzten niederschlagsreichen Kartierjahr 2021 waren 8 Brutpaare im VGN vorhanden, was dem Maximum über letzten 20 Jahre entspricht. Der bevorzugte Lebensraum befindet sich im nassen Zentralbereich des überplanten EU-VSG. Es verbleiben keine geeigneten Habitate.

Der im Standarddatenbogen eingetragene und auch hergeleitete günstige Erhaltungsgrad B wird sich verschlechtern und die in den Erhaltungszielen festgehaltenen Lebensräume werden überplant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.

6.2.3 Blaukehlchen (Luscinia svecica)

Hergeleiteter Erhaltungsgrad

Blaukehlchen		
Kriterium	**Wertstufe**	**Begründung**
Zustand der Population	**A**	
Populationsgröße	A	• 27 BP (2000) • 58 BP (2005/2006 Σ der Teilkartierungen) • mind. 65 BP (2018) • mind. 65 BP (2021)
Bestandstrend	A	• stabil bis anwachsend
Bruterfolg		• ja, jedoch keine mengenmäßige Angabe
Siedlungsdichte	B	• Bezogen auf Angabe 74 % Ried- und Röhrichtkomplex aus dem SDB = 190 ha • maximal 3,4 BP/10 ha
Habitatqualität	**A**	• wesentliche Habitatkomponenten großflächig vorhanden
Beeinträchtigungen und Gefährdungen	**B**	• Zunahme der Trockenjahre, dadurch immer schneller fortschreitende Sukzession • Lärm von außen und Jagd als anthropogene Störung
Erhaltungszustand	**A**	

Beeinträchtigungsanalyse

Der Lebensraum des Blaukehlchens ist der Übergang von Röhricht oder feuchten Hochstaudenfluren zu Gebüschstrukturen. Durch die vollständige Überplanung gehen alle geeigneten Habitate im VGN verloren.

Der im Standarddatenbogen eingetragene günstige Erhaltungsgrad B und der hergeleitete Erhaltungsgrad A werden sich verschlechtern und die in den Erhaltungszielen festgehaltenen Lebensräume werden überplant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.

6.2.4 Wasserralle (Rallus aquaticus)

Hergeleiteter Erhaltungsgrad

Wasserralle		
Kriterium	**Wertstufe**	**Begründung**
Zustand der Population	**B**	
Populationsgröße	B	• 21 BP (2000) • mind. 40 BP (2018) • mind. 28 BP (2021)
Bestandstrend	A	• gleichbleibend
Bruterfolg		• keine Angabe
Siedlungsdichte	B	• Bezogen auf Angabe 74 % Ried- und Röhrichtkomplex aus dem SDB = 190 ha • 2021: 1,4 BP/10 ha • 2018: 2,1 BP/10 ha
Habitatqualität	**B**	• ausgedehnte Röhrichte vorhanden • Durchflutung nicht zwingend notwendig • umfängliche Mahd, jedoch hohe Vegetation bevorzugt
Beeinträchtigungen und Gefährdungen	**B**	• Zunahme der Trockenjahre, dadurch immer schneller fortschreitende Sukzession • Durchflutung vorteilhaft, jedoch vom Niederschlag abhängig, keine aktive Zuwässerung möglich • umfangreiche Schilfmahd
Erhaltungszustand	**B**	

Beeinträchtigungsanalyse

Die Wasserralle nutzt höhere, leicht durchflutete Vegetation mit benachbarten Weidengebüschen als Lebensraum. Der bevorzugte Lebensraum befindet sich im nassen Zentralbereich des überplanten EU-VSG. Es verbleiben keine geeigneten Habitate.

Der im Standarddatenbogen eingetragene günstige Erhaltungsgrad A wird sich verschlechtern und die in den Erhaltungszielen festgehaltenen Lebensräume werden überplant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist. Bereits ohne den B-Plan ist für die Wasserralle der Erhaltungsgrad mit B anzugeben. Auch dieser wird sich durch die Umsetzung des B-Plans weiterhin verschlechtern.

6.2.5 Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)

Hergeleiteter Erhaltungsgrad

Schilfrohrsänger		
Kriterium	**Wertstufe**	**Begründung**
Zustand der Population	**B**	
Populationsgröße	B	• 22 BP (2000) • 26 BP (2006)

		• mind. 37 BP (2018) • mind. 65 BP (2021)
Bestandstrend	A	• anwachsend
Bruterfolg		• keine Angabe
Siedlungsdichte	B	• Bezogen auf Angabe 74 % Ried- und Röhrichtkomplex aus dem SDB = 190 ha • maximal 3,4 BP/10 ha
Habitatqualität	**A**	• trockenfallendes Röhricht mit eingestreuten Gebüschen großflächig vorhanden
Beeinträchtigungen und Gefährdungen	**B**	• immer schneller fortschreitende Sukzession • umfängliche Schilfmahd
Erhaltungszustand	**B**	

Beeinträchtigungsanalyse

Der Lebensraum des Schilfrohrsängers sind die Übergänge von Röhricht zu Gebüschstrukturen. Durch die vollständige Überplanung gehen alle geeigneten Habitate im VGN verloren.

Der im Standarddatenbogen eingetragene günstige Erhaltungsgrad A verschlechtert sich und die in den Erhaltungszielen festgehaltenen Lebensräume werden überplant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist. Auch der aktuell hergeleitete Erhaltungsgrad B wird sich weiterhin durch das Vorhaben verschlechtern.

6.2.6 Rohrschwirl (Locustella luscinioides)

Hergeleiteter Erhaltungsgrad

Rohrschwirl		
Kriterium	**Wertstufe**	**Begründung**
Zustand der Population	**C**	
Populationsgröße	C	• 3 BP (2000) • 0 BP (2005/2006) • 1 BP (2018) • 1 BZF (2021)
Bestandstrend	C	• kein Vorkommen, selten Einzelvorkommen
Bruterfolg		• keine Angabe
Siedlungsdichte	C	• kein Vorkommen, Einzelvorkommen
Habitatqualität	**C**	• sehr geringe Anteile von flach durchfluteten Altschilfröhrichten in niederschlagsreichem Jahr 2021 • im Trockenjahr 2020 fast komplettes Trockenfallen, selbst die Gewässer sind zeitweise komplett ausgetrocknet • die geeigneten Röhrichtbereiche sind zum großen Teil gemäht, daher kein Knickschilf/Altschilf vorhanden

Beeinträchtigungen und Gefährdungen	**C**	• Zunahme der Trockenjahre ohne durchflutete Vegetation • Abhängigkeit von ausreichendem Niederschlag, da keine Zuwässerung möglich • immer schneller fortschreitende Sukzession • umfängliche Schilfmahd,
Erhaltungszustand	**C**	

Beeinträchtigungsanalyse

Der Rohrschwirl nutzt durchflutetes Altschilf mit hohem Knickschilf- oder Seggenanteil. Diese Strukturen sind zum großen Teil auf der südlichen Hälfte des VGN zu finden und werden durch die B-Pläne überplant.

Der im Standarddatenbogen eingetragene günstige Erhaltungsgrad B wird sich verschlechtern und die in den Erhaltungszielen festgehaltenen Lebensräume werden überplant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist. Bereits ohne Umsetzung des Vorhabens ist der Erhaltungsgrad mit C zu bewerten. Eine weitere Verschlechterung tritt insofern ein, dass die Wiederherstellung eines potenziell geeigneten Lebensraumes und damit eine Verbesserung nicht mehr stattfinden kann.

6.2.7 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Hergeleiteter Erhaltungsgrad

Teichrohrsänger		
Kriterium	**Wertstufe**	**Begründung**
Zustand der Population	**B**	
Populationsgröße	B	• 148 BP VGN + VGS (2000) • mind. 37 BP (2018) • mind. 117 BP (2021)
Bestandstrend	A	• anwachsend
Bruterfolg		• keine Angabe
Siedlungsdichte	B	• Bezogen auf Angabe 74 % Ried- und Röhrichtkomplex aus dem SDB = 190 ha • maximal 6,2 BP/10 ha
Habitatqualität	**A**	• trockenfallendes Röhricht mit eingestreuten Gebüschen großflächig vorhanden
Beeinträchtigungen und Gefährdungen	**B**	• immer schneller fortschreitende Sukzession • umfängliche Schilfmahd
Erhaltungszustand	**B**	

Beeinträchtigungsanalyse

Der Teichrohrsänger besetzt sowohl aquatisches Schilf als auch Landröhricht im Übergang zu Gebüschstrukturen. Auch Hochstaudenfluren werden als Nisthabitat angenommen (Bauer et al. 2005b; Bauer & Berthold 1997). Durch die vollständige Überplanung gehen alle geeigneten Habitate im VGN verloren.

Der im Standarddatenbogen eingetragene und auch hergeleitete günstige Erhaltungsgrad B verschlechtert sich und die in den Erhaltungszielen festgehaltenen Lebensräume werden überplant, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.

6.2.8 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Hergeleiteter Erhaltungsgrad

Kuckuck		
Kriterium	**Wertstufe**	**Begründung**
Zustand der Population	**B**	
Populationsgröße	B	• 8 BP VGN + VGS (2000) • 10 BP (2018) • 7 BP (2021)
Bestandstrend	A	• gleichbleibend
Bruterfolg		• keine Angabe
Siedlungsdichte	B	• analog zu Rohrsängern, insbesondere Teichrohrsänger als Hauptwirtsart
Habitatqualität	**A**	• analog zu Rohrsängern, insbesondere Teichrohrsänger als Hauptwirtsart
Beeinträchtigungen und Gefährdungen	**B**	• analog zu Rohrsängern, insbesondere Teichrohrsänger als Hauptwirtsart
Erhaltungszustand	**B**	

Beeinträchtigungsanalyse

Der Kuckuck findet im VGN insbesondere den Teichrohrsänger als Hauptwirt. Durch die vollständige Überplanung gehen alle geeigneten Habitate sämtlicher Wirtsvogelarten im VGN verloren.

Der hergeleitete günstige Erhaltungsgrad B verschlechtert sich, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.

7 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadenbegrenzung

7.1 Allgemein

Die Notwendigkeit zur Durchführung vorhabenbezogener Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergibt sich aus den Ergebnissen der Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen (s. Kap. 6.2). Durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sollen die festgestellten negativen Auswirkungen von projektbürtigen Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes verhindert bzw. begrenzt werden, um zur Verträglichkeit des Vorhabens beizutragen.

Durch die Überplanung und Entwertung des gesamten EU-VSG wird auch unter Berücksichtigung etwaiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine Verträglichkeit des Vorhabens erreicht.

Angesichts dessen wird auf eine detaillierte Ausarbeitung schadensbegrenzender Maßnahmen verzichtet.

8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG hat sich die Verträglichkeitsprüfung auch auf solche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebiets zu erstrecken, die sich durch Pläne und Projekte im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ergeben können. Dazu müssen die Auswirkungen der anderen Pläne und Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sein[5]. Bei einer Prüfung, ob projektbedingte Schadstoffeinträge die Relevanzschwelle überschreiten, sind kumulativ die Auswirkungen anderer Projekte zu berücksichtigen, soweit sich diese Auswirkungen konkret absehen lassen[6].

Wie in Kapitel 6 und 7 dargelegt, führt die Überplanung des Gebietes durch den vorliegenden B-Plan Nr. 225 und den rechtskräftigen B-Plan Nr. 130A zu einer vollständigen Entwertung des EU-VSG.

[5] Urt. v. 21.05.2008 – 9 A 68.07, Buchholz 406.400 §34 BNatSchG 2002 Nr. 1 Rdnr. 21 und vom 14.7.2011 – 9 A 12.10, BVerwGE 140, 149; Beschl. v. 9.12.2011 – 9 B 44.11, NuR 2012, 125

[6] NuR 2012, 784: BVerwG, Beschluss vom 5.9.2012 – 7 B 24.12 – Vorinstanz: OVG Münster, Urteil vom 1.12.2011 – OVG 8 D 58/08.AK, NuR 2012, 342

9 Zusammenfassung mit Fazit

Der Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Wilhelmshaven soll die planerischen Voraussetzungen für einen „Green Energy Hub“ im Voslapper Groden in Wilhelmshaven schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 225 befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V62 Voslapper Groden-Nord DE2314-431 (VGN) ein. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in der näheren Umgebung. Für die nachfolgenden europäischen Schutzgebiete wird geprüft, ob eine Verträglichkeitsstudie erforderlich ist. Wenn dies der Fall ist, folgt eine Vorprüfung der Verträglichkeit. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, wird eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie durchgeführt.

- EU-Vogelschutzgebiet V61 Voslapper Groden-Süd DE2414-431 (VGS)
- FFH-Gebiet 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer DE2306-301
- EU-Vogelschutzgebiet V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer DE2210-401
- EU-Vogelschutzgebiete V62 Voslapper Groden-Nord DE2314-431 (VGN)

Anhand einer kurzen Plausibilitätsprüfung wurde dargelegt, dass lediglich für den Voslapper Groden-Nord eine ausführliche Natura 2000-Verträglichkeitsstudie erforderlich ist.

Ergebnis der Verträglichkeitsstudie ist, dass das EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ durch den B-Plan Nr. 225 - Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager - erheblich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus wird der VGN durch die B-Pläne Nr. 225 und Nr. 130A komplett überplant, sodass eine vollständige Entwertung des Gebietes stattfindet.

Daraus folgt, dass eine Abweichungsprüfung durchzuführen ist. Grundlage für diese ist eine vollständige Entwertung des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden-Nord“. Die Abweichungsprüfung erfolgt in einem separaten Dokument.

Literatur

Arbeitskreis Vogelschutzwarte Hamburg (2025): Graugans (Anser anser). Hamburg.

Balla, S., R. Uhl, A. Schlutow, H. Lorentz, M. Förster, C. Becker, K. Müller-Pfannenstiel, J. Lüttmann, T. Schleuschner, A. Kiebel, I. Düring & W. Herzog (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau. Carl Schünemann Verlag, Bremen.

Bauer, H.-G. & P. Berthold (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. 2. durchges. Auflage. AULA-Verlag, Wiesbaden.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Heckenroth, H., V. Laske & C. Bräuning (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 - 1995 und des Landes Bremen. 1. Aufl. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover. 332 S.

Krüger, T., V. Bohnet, J. Dierschke, K. Dietrich, G. Pegram & H. M. Schaefer (2000): Die Brutvögel des Voslapper Grodens 2000 (Stadt Wilhelmshaven). Vogelkundliche Berichte aus Niedersachen 32: 1–10.

Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover.

Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 111–174.

LAI & LANA (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Saarlouis.

Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz: FKZ 804 82 004, Hannover, Filderstadt.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

NNatSchG (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 578).

Rettig, K. (1994): Neues aus der Avifauna Ostfrieslands. Beiträge zur Vogel- und Insektenwelt Ostfrieslands 76: 2–5.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

Natura 2000-Konfliktplan

Status

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung

Wertbestimmende Brutvogelarten 2021

- Tüpfelsumpfhuhn, Tsh, (1/1/3), §§
- Rohrschwirl, Rsc, (*/*/*), §§
- Wasserralle, Wr, (V/V/V), §
- Blaukehlchen, Blk, (*/*/*), §§
- Schilfrohrsänger, Sr, (*/*/*), §§

Wertgebende Art Rohrdommel letzte Nachweise 2015

- Rohrdommel (Pot. Habitat), Rod, (1/1/3), §§
- Rohrdommel (Verortung), Rod, (1/1/3), §§

Beeinträchtigungen

- Geltungsbereich B-Plan Nr. 225
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 130A

Quellen Rote Liste Status: (Küste/NDS: Krüger & Sandkühler 2022/ BRD Ryslavy et al. 2020
Schutzstatus gem. § 7 BNatSchG

Quelle: Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025 LGLN

Projekt | Bauvorhaben

Bebauungsplan Nr. 225/ 87 AE
FNP - Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager - Umweltbericht

Auftraggeber | Bauherr

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bauleitplanung, Regionalplanung
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

Planverfasser

planungsgruppe grün
Alter Stadthafen 10 | 26135 Oldenburg
Tel 0441-998438-0 | Fax 0441-998438-99
Mail oldenburg@pgg.de | Internet www.pgg.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	23.07.2025	MS/Sc
gezeichnet	23.07.2025	MS/Sc
geprüft	Oldenburg, 23.07.2025 gez. M. Schweers	

Teilvorhaben: Natura 2000-Verträglichkeit

Projektnr.: 3044

Planbezeichnung | Planinhalt: Konfliktplan

Plan-Nr.: N1

Index: -

Freigabe Auftraggeber: Ort, Datum AG gez. Name

Maßstab: 1:10.000

N

G:\3044\GIS_Plots\1\1_2_4\mxd\2. Offenlage\P3044_Natura2000_Karte1_Konflikt_20250723.mxd